

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	7 (1914)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c. Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden.

47.

Abscheid der Gemeinde Grenchen für den Schulmeister Jakob Bihart. 1579.

Copehen Bd. 46. p. 162.

Vorbemerkung. Herr Dr. F. Schubiger-Hartmann in Solothurn machte mich gütig auf dieses wertvolle Aktenstück aufmerksam. Es sagt uns, daß der Schulmeister Bihart von 1569—1579 in Grenchen Schule hielt und daß die Grenchner ihn gerne noch länger behalten hätten. Stellen wir die gewonnenen Daten mit den uns für Grenchen bereits bekannten zusammen (1554, 1569—1579, 1582, 1590—1595, 1615 ff. Vergl. I. 58 und Einleitung zu II.) so dürfen wir den Schluß ziehen, daß Grenchen wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich ununterbrochen einen Schulmeister besaß. Interessant ist die Nachricht, daß Bihart von Grenchen aus auch in Bettlach und Selzach Schulkurse hielt. — Wie wir wissen, wandte sich Bihart, nachdem er den hier mitgeteilten Abscheid erhalten hatte, an den Rat zu Solothurn. Da der Abscheid für ihn in jeder Hinsicht gut lautet, so ist die Stelle im R. M. 1579. Dez. 4 (vergl. II. 5. Ann. 2) wohl nicht so zu verstehen, daß Bihart Beschwerde eingelegt hätte, sondern eher so, daß er auch vom Rate selbst noch ein Zeugnis oder eine Bestätigung des vorliegenden Abscheides verlangte, worauf die gnädigen Herren ihm sagen ließen, er möge sich mit dem Zeugniß der Gemeinde Grenchen begnügen.

Abscheidt einem Schulmeyster zum Dorff.

Ich, Jacob Thomman, Burger unnd deß Rhatts zu Solothurn, diser Zitt Vogte an dem Läbern, thun thundt unnd bekenn öffentlich mit diserm Brieffe, daß hätt sines Datums vor mir erschinnen sind die erbarn unnd bescheidenen Burch Turer, Ammann, unnd Pauli Schillt, deß Grichts zu Grenchen miner Amptesverwaltung, heid als verordnote Ußschüz einer ganzen Gemeind gedachts Dorffs Grenchen, wölliche mir anzeigten, wie daß der bericht unnd bescheiden Jacob Bihart, genampt Falck, von Schwarzenburg, ein tüttischer Leermehster, ongesharlich by zechen Jaren by inen zu Grenchen unnd iren benachpurten Dörffern Bettlach unnd Selsach Schull gehalten, jetztundt, in was Hoffnung er anderschwo sinen Ruß unnd Frommen baß schaffen möchte, von inen ze stellen in Willens bhommen wäre. Diewil unnd aber sines Thunß unnd Lassens, Wandels unnd Wässens halb er urkhundtlichen Schines wurde bedorffen, da so hätte er an ein ersam Gricht unnd ganzes Kilchspiel ganz begirlich gelangen lassen, daß sy ime sines Wolhalltens einen Abscheidt unnd Bügnusse wöllind werden lassen, verhoffete, er desselben gegen siner ehrenden Oberheit, hinder wölliche er widerumb ze kherren gesinnot, ganz fruchtbarlich zu genießen, also, nachdem sy inne unnd menschlichen mitt der Warheit zu befürderen, wie schuldig, also wollgeneigt, so geredten sy by iren gutten Thrüwen unnd Ehren, daß gemellter Jacob Bihart, so lang er by inen Schull gehalten, die Zitt siner Wywonung sich mitt inen unnd iren Khindern; die er gelehrt, unnd der ganzen Bursame dermassen getragen,

daß sy andres nützt, dann Ehr, Lieb unnd Gutts von ime gespürtt, auch ein gliches Vernügen von iren Nachgepurn obstatt je unnd allwegen sinenthalb vernommen, unnd, ob es sines Fugs unnd Gleckenheitte gewesen, lenger by inen zu verharren, sy inne woll hätten gedulden mögen, she also mitt eines erbarn Grichts Gunst, Wüssen unnd Willen ehrlich unnd fromblich (so vil inen bewußt) von dannen abgescheiden; dessen sy ime diser Bügnuz einhäliglich, uff sin Anfordern, werden lassen, mitt underthänigem Begären, daß ich, Ampts wegen, an ir Statte selbige zu mehrerm Ansehen mitt minem ussgetruckten Insigil verwahren wöllte, wöllches ich, umb ir beidersidts anmüttingen Bitte willen unnd zu Stüwr der Wahrheit, unbeschwärdt gethan hab, doch mir unnd miner Erben one Schaden. Beschehen Sambstags vor sant Andrefen, des heiligen Apostels, Tage 1579.

48.

Schulordnung für die lateinische (Stifts-) Schule, die deutsche Knabenschule und die Mädchenschule der Stadt Solothurn seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Manuskript auf der Kantonsbibliothek.

Vorbemerkung. Der Druck des vorliegenden Bändchens war schon bis zu den urkundlichen Beilagen vorgeschritten, als mich der hochw. Hr. Pfarrer Ernst Niggli in Grenchen, dem ich schon so manchen wertvollen Beitrag zur Schulgeschichte verdanke, auf die städtische Schulordnung, die ich im folgenden mitteile, aufmerksam machte. Das Manuskript, das er auf der Kantonsbibliothek auffand, trägt auf der ersten Seite den Vermerk: „Gegenwärtige Schulordnung gehört einem jeweiligen Schuherr oder Chorherr. 1734.“ Es ist also mit der Bibliothek des St. Ursenstiftes in die Kantonsbibliothek gelangt. Es ist auch sichtlich nur eine neue Abschrift eines ältern Aktenstückes.

Das Titelblatt, welches wohl das Jahr der Entstehung dieser Schulordnung enthalten hätte, fehlt. Indessen weisen uns die ersten Sätze derselben auf ihre Entstehungszeit hin. Nachdem im Jahre 1646 die Jesuiten den höheren Unterricht in der Stadt übernommen hatten, wurde eine Neuordnung des ganzen niedern Schulwesens nötig, um so mehr, als das St. Ursenstift sich seine uralten Rechte auf die Schule energisch wahrte. Vergl. I. 79 ff. II. 139. Im Juni 1647 bestätigte der Rat eine neue Schulordnung, und am 16. Juni 1647 gab das Stift seine Zustimmung zu derselben. Vergl. II. 139 Anm. 3. Hier haben wir nun den längst vermissten Wortlaut dieser Schulordnung vor uns.

Im ersten Kapitel derselben wird gelegentlich der uns nicht geläufige Ausdruck „verschaffen“ im Sinne von „befehlen, den Auftrag geben“ gebraucht. Das weist darauf hin, daß eine süddeutsche oder österreichische Schulordnung als Vorlage diente, oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die neu eingezogenen Jesuiten, die zum Teil aus Süddeutschland gebürtig waren, beim Entwurfe mitwirkten.

Das zweite Kapitel, das vom Beginne und der Dauer des täglichen Unterrichtes spricht, erlitt im Jahre 1677 eine Abänderung. Es überrascht uns, zu hören, daß die Stadtkinder bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein im tiefsten Winter um 7 Uhr, im Herbst und Frühjahr um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr und im Sommer schon um 6 Uhr morgens zur Schule gingen. Das Ratsmanuale meldet

nun unter dem 25. Juni 1677 (p. 271): „Hr. Stattvenner und H. Stattschreiber werden mit ihr Gnaden Hrn. Propst reden, daß die unbequeme Zeit, die lateinische und teutsche Schuell am Morgen durch die junge Knaben und Kinder zu frequentirn, kündte und möchte abgeendert werden.“ Daraufhin wurde der Schulbeginn auf spätere Tagesstunden verschoben.

Die Sätzeungen für die Partisten im Anhange der Schulordnung stammen in der vorliegenden Form wohl aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1708 ist im Ratsmanuale die Rede davon, daß im Partisteninstitut während des Essens für bessere Ordnung gesorgt werden müsse, und im Jahre 1713 wird gemeldet, daß „die H. Schuelherren in einem gewissen Project der Partisten halben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, begriffen seindt, aber die Sach noch nicht völlig erörtert.“ Vergl. II. 134 und 160.

Bei der Abschrift von 1734, wenn nicht schon früher, scheinen manche Ungenauigkeiten unterlaufen zu sein; auch die Einteilung einzelner Kapitel in verschiedene Artikel, auf die einmal Bezug genommen wird, ging verloren.

Unsere Ausführungen über die Organisation der niederen Stadtschulen, vergl. II. 145—156, die wir mühsam aus Dutzenden kleiner Notizen zusammestellten, erhalten durch dieses neue Altenstück eine willkommene Ergänzung und Berichtigung. So erfahren wir, daß jede Schule in drei Klassen abgeteilt und für jede derselben bereits ein eingehender Stunden- und Wochenplan vorgeschrieben war.

Schuelordnung.

Das erste Capitul.

Beschaffenheit vor der in dem Titul gedachter Schuelen und dero selbigen vorgesetzten Schuelherren.

Obwohl die lateinischen obere Schuelen hinsüran unter dem Gewalt oder Regul der R. R. Patrum Societatis Jesu sehn werden, sollen jedoch die übrigen drey, als nemlich die lateinische (in welcher die principia, das ist, die Anfang und Eingang der vollkommenen Rudiment docirt werden) und darnebst auch die zwo teutsche, eine der Knaben, die andere der Töchteren, Schuel unter der Obacht und Gewalt deren geist- und weltlichen Schuelherren, so einer Theils von Jhro Hochwürde Herren Probst und Capitul, anderen Theils von Jhro Gnaden Herren Schultheis und Rath diser Statt gleicher Zahl jeder Zeit deputirt werden sollen, verbleiben, und sich weder gedachte Schuelherren des Gymnasii Societatis, noch sie diser übrigen dreier Schuelen einichenweeg underwinden oder beladen.

Damit aber alles in desto beßerer Ordnung gebracht, solche erhalten und mehr gepflanzt werde, wird nit unratsam sehn, daß beyde Theil zuzeiten sich destentwegen freundlich unterreden und hiemit einanderen allerseiths den Wohlstandt der Schuelen und guter Disciplin in der Jugend (jedoch ohne Nachteil gegenwärtiger Ordnung) helfen promovieren.

Alle Fronfasten sollen obgedachte, von der Stift und Rath hierzu ernambste vier Schuelherren die drey auch gemelte Schuelen visitieren, und damit solches nit in Vergeß gestellt werde, sollen die Geistlichen allezeit vierzehn Täg vor der Fronfasten, das ist, anfangs der Wochen, welche vor der Fronfastenwochen fällt, zu den weltlichen Schulherren schicken, und deren Vorhaben der Visitation erinneren, sich beydersseits des Tags und Stund derselbigen vergleichen.

Im Fahl aber wegen oberkeitlichen Geschäften einem oder dem anderen unter weltlichen Schuelherren nit möglich wäre zu erscheinen, und man solche Visitation bis zu der Fronfasten aufgeschoben, mögen und sollen die übrigen alsdann solche Visitation fürnemmen und vollziehen, nicht weniger, als wann sie alle vier beyammen wären gewesen.

In gedachten Visitationen werden die Schuelherren erforschen, was die Jugend in Schreiben, Leesen und Aufwendiglehrnen des Catechismi oder anderen ihren Sachen, wie auch guten Sitten profidirt, was er manglet, anordnen, auch, da solche Lehrjungen, welche durch andere Strafen nicht könnten verbeßert werden, vorhanden, selbige gänzlich abschaffen, wie auch den Schuelmeistern wider unbescheidenliche Elteren, so ihre Jugend gebührendermaßen nit wollen abstrafen lassen, die Händ bieten. Zuforderst aber sollen sie Achtung geben und erforschen, ob die Schuelmeistern die rechte Zeit und Ordnung ihrer Schuelen, Kinderlehr und andere Kirchgängen gehalten oder nicht; im Fahl sie daß ihrig gebührendermaßen gelässtet, ihnen ihre Bedul zu Empfachung ihrer Salarien und Einkommen (welches allerseiths in vier Fronfasten soll abgetheilt seyn) einhändig, im widrigen Fahl aber hinderhalten, den Schuelmeistern aber hiemit bey Verwürkung ihres Ambs verbotten seyn, ohne solche Bedul ihre Salarien einzunemmen, auch sollen die, von welchen sie selbige empfangen, hiemit gänzlich unbefuegt seyn, ohne gedachte Bedul der Schulherren den Schuelmeistern dieselbigen zu geben.

Es sollen mehr besagte Schuelherren nicht allein verschaffen, daß die Schuelordnung sowohl von der Jugend als von den Schuelmeistern beider Geschlechter gehalten werden, sonderen auch selbsten dieselbige vollzichen und zu Erhaltung bester Correspondenz unter ihnen keiner für sich selbst, ohne Vorwüssen und Gutachten der übrigen, etwas, so das gemeine Weesen berührt, fürnemmen, als v. g. extraordinarias vacationes oder Urlaub vergönstigen oder anders dergleichen anderst weder diese Schulordnung vermag. Im Fahl aber etwas extra ordinarie fürzunemmen oder zu erlauben, sollen alle vier Schuelherren darumb ersucht und, was insgemein darüber under ihnen guthbefunden wird, vollzogen werden. Deswegen sollen auch diese Schuelherren in obberührten Visitationen sich über fürfallende Sachen miteinander fründlich und einhändig berathschlagen.

Ebenmäsig sollen in disen fronfastenlichen visitationibus ordinarie die armen Schüler, so des Kibels und partis geniesen, wie sie sich verhalten, und wie sie fürnemlichen in dem Gesang, sowohl Choral als Figural, behafftet, examinirt, die qualificirten soviel möglich von gedachten Schulherren promovirt, die untauglichen aber removirt und abgeschaffet werden.

Im Fall außer dieser Zeit und Visitationen etwas fürfallen thäte, so bis dahin nicht könnte verschoben werden, soll der erste unter den geistlichen Schuelherren zu den übrigen schickhen undt begehren, das sie deswegen zusammenkommen; wann aber einem oder dem andern nicht gelegen, zu erscheinen, mögen und sollen die übrigen, welche vorhanden, was sie gut befinden werden, anordnen, solches hernach in nächstfolgender fronfastenlicher Visitation, was angeordnet worden, referiren und alsdann daßelbig eintwiders wiederumb bestätigen oder corrigiren nach Guterachten des mehreren Theilß. Daß aber die geistlichen Schulherren auch außerhalb der Zeit der fronfastlichen Visitationen gute Obacht und Aufsiechen haben, sowohl auf die Schuelmeister als Lehrkinder undt Schuler beyder Geschlechter, wie auch auf die pauperes oder arme Schuler, denselbigen ihren

wochentlichen partem theilen, welche, wann und wo sie das Salve etc. nach Gewohnheit singen sollen, samt anderen dergleichen Sachen anordnen, wird ebenmäig ratsamb und nothwendig sehn und hiemit under disem Articul verstanden.

Das andere Capitul.

Bon der Zeit diser drey Schuelen.

Ihr Anfang wird sehn an dem Morgen eine ganze Stund vor Primzeit bei der Stift S. Ursi, das ist von Ostern bis auf St. Verena umb sechs Uhren, von dannen bis auf St. Martini umb halbe fibne, von St. Martini bis auf die Liechtmeß umb sieben Uhren, und von der Liechtmeß bis Osteren wiederumb halbe fibne Uhren; sie sollen aber sich erstrecken auf drey Stund, ausgenommen von St. Martini bis zur Liechtmes nur zwei und ein halbe Stundt.

Nachmittag werden die Schuelen anfangen umb ein Uhren und allzeit drey ganze Stund lang währen, ausgenommen die Feurabend, an welchen die Schuelkinder zu der Vesper der Stift St. Ursen Kirchen sollen geführt werden.

Ein Viertelstund ehe die Schuelen anfangen soll man das erste Zeichen geben, daß ander aber ein Viertellstundt darnach, und sollen sowohl die Schuelmeister als Lehrkinder sich also auf das erste Zeichen gerüst machen, das sic beh dem anderen Zeichen ohnfehlbar schon in ihren Schuelen sehn, ausgenommen, das in der Morgenschuel der unterste Theill, das ist die jüngsten, erst ein Stund nach dem Anfang, das ist grad wann man zur Primzeit leütet beh der Stift, zu erscheinen schuldig sehn sollen; wann nun das Endt der Schuelen vorhanden, soll wiederumb ein Zeichen darzu geben werden, und sollen diese Zeichen für alle drey Schuelen dienen.

Es sollen die Schuelmeistern den Lehrkindern keineswegs gestatten, daß sie zu spath in die Schuel kommen oder vor dem Endt daraus laufen wollen nach ihrem Gefallen; ebensowenig soll man den Schuelmeistern hierin durch die Finger sechen, sondern eintwedes mit Abzug ihres Salarh in der fronsfastentlichen Visitationen, oder, wann das nit hulfe, mit gänzlicher Abschaffung von den Schuelen und ihren Ambteren solches verhüeten.

Neuwe Schuelordnung anno 1677.

Ihr Anfang soll sehn von St. Lucas Tag bis auf heyl. Osteren umb halber achtan am Morgen bis auf zechen Uhr, von heyl. Osteren aber umb sieben Uhr am Morgen bis auf zechen Uhr.

Nachmittag geht man durch das ganze Jahr umb ein Uhr, und sollen die Schuelen sich strecken auf drey Stund, ausgenommen an allen Feurabenden nur zwei Stundt, darnach geht man in die Vesper; am Freitag, wann es kein Feuerabend nit ist, geht man um halber zwey und nach vollendetem Vesper oder Vigil zu dem Salve und Patris sapientia.

Das dritte Capitul.

Von der Weys und Form, so zu halten in disen dreyen Schuelen insgemein.

Under disen drey Schuelen soll ein jede in drey Theil abgetheilt werden, in den obersten, mitleren und understen. Die Understen werden seyn, die so erst anfangen zu buchstabieren, die Mitleren, welche anfangen lesen und schreiben, die Obersten, welche diese beyde Theill übertreffen.

Die erste Stund der Schuelen soll zugebracht werden mit dem obersten Theil, die andere mit der mitleren, die übrige Zeit mit den understen; dieses ordinarie, wann die Schuelen sich in drey Stund erstreckhen.

Am Sambstag aber und Feürabend nachmittag, wann die Schuelen nur zwey Stundt lang währen, wird die erste Stund mit dem obresten Theil, die andere halb mit dem mittleren und halb mit dem untersten Theil eingenommen werden. [Die andere Stund soll er mit den Knaben des andern Theils, sowohl die Schriften als lectiones betreffend, zubringen. Nach verfloßenen zwo Stunden soll die übrige Zeit der underste Theil verhört und jedem sein Lection auf ein neuwes aufgeben, vorbuechstabirt und gewyßen werden.]

Bei welchem zu notieren, das in disen Schuelen nicht in lateinisch, sondern alles in teutscher Sprach soll docirt werden.

Obstehende lectiones aller Knaben dieser teutschen Schuelen sollen also verwechselt werden, das sie in der Morgenschuel aus dem Gedruckten, nachmittag auß dem Geschriebenen auff sagen.

Zu dem Getruckten aber soll zu allersforderst der teütsche Catechismus gebraucht werde, und diesez gleichförmigerform durch alle Täg der Wochen, ausgenommen wie folget:

Alle Sambstag, sowohl in der Morgen- als Abend-Schuel, werden die Knaben die Gschriften zu zeigen underlassen und anstatt gewöhnlichen Lectionen eine aus dem Catechismo auswendig auff sagen, so will den ersten und andern Theil betrifft nach Underscheydt und Capacitet eines und des andern Knaben; sie sollen auch darneben die Form der Rosenkränzen und anderer Gebetten, die underste aber das Vatterunser, den englischen Grueß, so will jedem aufgeben worden, recitiren, darnach in diesem Gebett und geistlichen oder Glaubenssachen mit lauter Stimm (damit solches die übrigen auch verstehen, und hiemit lehrnen mögen) von dem Schuelmeister examinirt werden; jedoch also, daß die erste Stund mit dem obersten, darnach ein halbe mit den mitlern undt die letzte halbe mit dem untersten Theil zugebracht werde.

Aufangs und zum End der Schuelen, sobald das Zeichen geben worden, soll der Schuelmeister oder Lehrfrau w stehend den Lehrkindern mit lauter Stimme vorbetten, wie hernacher verzeichnet wirdt, sie aber sollen knehend mit aufgehebten Händen ihnen auch mit lauter Stimme fein und gemach andächtig nachbetten.

An dem Montag, Dienstag undt Donnstag vor der Morgen- als Abendschuel soll man betten das heylige Vatterunser undt englischen Grueß, nach der Schuel den Glauben, an dem Mittwochen aber, Freitag und Sambstag vor der Schuel das heylige Vatterunser und englischen Grus und Glauben, nach der Schuel die zechen Gebott und offne Schuldt. Vor allem Gebett aber soll allzeit das Zeichen des heyl. Kreuzes formirt werden, vor der Schuel zwar auf die größere, nach der Schuel auf die gemeine Form, so mit drey, doch kleinen Kreuzlein gemacht wirdt.

Das vierte Capitul.

Von der Weys und Form, so in jeder under disen drey Schuelen zu halten,
sonderbar aber in der lateinischen Schuel.

[In der lateinischen Schule.]

[1.] Erstlich soll das in nachstvorgehendem Capitul bestimzte Gebett in teutscher Sprach verrichtet werden, ausgenommen Montag, Mittwochen und Freitag in der Morgenschuel allein soll es in lateinischer Sprach beschehen.

Abends und morgens sollen die in dem obriesten Theil diser lateinischen Schuel in der ersten Stund ihre Lectionen aus der Principi einanderennach aufwendig, mit lauter Stimm und mit Aufmerkhen des Schuelmeisters recitiren. Die Lektion aber soll mittelmäfig, nicht zu groß noch zu klein, sehn, under einmahl nemlich der halbe Theil eines nominis aus den verbis, allein ein einiges tempus eines modi, als v. g. indicativi modi tempus præsens, das andermahl tempus imperfectum und also consequenter, bis daß die Knaben etwas beszers geübt seyndt, darnach etwas mehr under einmahl, jedoch nit mehr, als gemeinlich alle und jede solches wohl erlehrnen mögen. Und dieweyl die Knaben nit alle und jede gleiches Ingenu und Geschwindigkeit, wann es vonnöthen, mögen sie auch in diesem obresten Theil noch mit underschidenliche Lectionen und Vencden unterschydien oder abgetheilt werden; und damit die Knaben in ihren lectionibus und argumentis oder Geschriften sich desto fleißiger und eyffriger aufmunderen, soll ihnen erlaubt sehn, in allen disen Sachen umb den Vorsitz und Veränderung des Orths zu streiten, aber ordinarie erst alsdann solches erlangen, wann sie ihren adversarium dreymahlen überwunden haben.

Wann sie die Lection recitirt haben, soll er sie alsbald darauß, so will sie fassen mögen, examiniren, allgemach ein substantivum mit einem adjectivo, erstlich gleichförmiger Termination, alß musa jucunda, dominus præclarus, hernachher ungleichförmiger Declination, alß musa insignis, dominus nobilis, tempus longum und dergleichen, andere zusammen decliniren lassen, von dannen hernacher zu den comparationibus kommen, fernerß auch die declinationes und comparationes nicht allein per casus und numeros einanderennach recitiren lassen, sonder hin und wieder bald einen casum pluralis, bald einen anderen singularis numeri, und iez positivi, bald comparativi, bald superlativi gradus herfürsuchen. Nachdem sie dann genugsamb in disen, als ohngefähr etliche Monath, wohl geübt, alsdann soll für diese erste Lection und Examen etwas aus den pronominibus, hernacher auch aus den conjugationibus verborum und letztlichen aus den octo partibus orationis und Eingang der gemeinsten Constructionen genommen werden, insoweith alß innerhalb eines Jahres ingemein komlich forthschreiten mögen in disen Sachen, so in der lateinischen Rudiment oder Principi Emanuelis begriffen seynd. Die conjugationes verborum sonderlich betreffend, soll er fleißigist die Knaben unterwehsen, wie sie ein modum oder tempus von den anderen hernemmen und derivire müssen, damit sie die rechte Fundament der Conjugationen fassen, und hiedurch zumahl alle anderen verba, so einer Conjugation seynd, gründlich conjugiren lehren.

Under dem Ictsten Viertel diser ersten Stund soll der Schuelmeister den Knaben dieses obersten Theils ihre Schriften einanderennach, so will als die Zeit diser Viertelstundt zulasset, auf dem Schuetisch beschauwen und sowohl die Fähler

der Buchstaben als auch die, so wider die Lehr oder Regell ihrer Rudiment seyend, fleißig zeigen und corrigiren, die Fähler der Buchstaben zwar in stiller Weiß, die anderen aber mit lauter Stimm, damit die übrige condiscipuli, was hierin recht gemacht oder gefählt, sie zugleich auch anhören und notiren mögen. Solche Geschriften aber sollen halb teutsch und halb lateinischer Sprach seyn, aus obgesagten lectionibus und examinibus gezogen, welche Schriften ihnen in der Abendschuel nach vollendetem examine der ersten Stundt sollen aufgeben werden. Sie aber sollen dieselbige darnach in ihren Häusern außerhalb der Schuel fleißig schreiben und morgens in die Schuel bringen. Damit aber diese Schriften nicht obenhin oder durchlaufend beschauet und corrigirt werden, ist nicht vonnöthen, unter disem Viertel einer Stund aller Knaben des ersten Theils Schriften beschauen, sonder, welche überbleiben, sollen in der Abendschuel ebenmäsig durch den letzten Viertel der ersten Stund beschehen undt emendirt werden; gesetzt dann, das noch etliche dises Tags überbleiben wegen Kürze der Zeit und Wille der Knaben, dieselbigen sollen den nechsthünftigen Tag vor denen, welcher Schriften vorgehends Tags beschauet worden, über ihre Geschriften oder argumenta (in Bedenken sie beyder Theilen dienen) examinirt werden, also, das alle Schuelen die Ordnung bey diesen anfangen sollen, da sie vorgehende Schuel geendet werden.

[2.] Sobald der letzte Viertel besagter erster Stund fürüber, soll der Schuelmeister dem obersten Theil ein zweyfache Lection aufgeben, deren sie den halben Theil in währender Schuel recitiren thüend, oder aber für die Lection, so sie in der Schuel lehren solten, mag ihnen ein Argumentlin zu schreiben gegeben werden; darauf wird der Schuelmeister die lectiones des andern oder mitleren Theils verhören, und dieses stillerweis bey dem ordinari Schueltisch, damit der Schuelmeister komlicher in die Büecher der Knaben sethen, sie hergegen ihn auch besser verstehen und, was ihnen gezeigt wirdt, fassen mögen; es soll auch under diesen der Schuelmeister einem jeden, sonderbahr sobald er sein Lection aufgesagt, ein andere Lection, dero halben Theyl er noch in der Schuel, den anderen halben Theil zu Haus lehren und in nechstfolgender Schuel aussagen soll, aufgeben und selbsten fein, fleißig und allgemach vorlesen, damit es die Knaben desto leichter fassen und erlernen können.

Nachdem aber der halbe Theil dieser anderen Stund verslossen, sollen ebenmäsig, wie von dem ersten Theil gesagt worden, die Schriften dieses mitleren Theils (so will die Fähler der Buchstaben allein belangt) beschauet, corrigirt, auch alles in Stille verrichtet werden. Under diesen Knaben soll ein jeder seinen Vorzedell haben, und die Geschrift nach demselbigen examinirt, auch zu Erlehrnung der Form der Buchstaben, rechzuschreiben, den Knaben die Handt, bis sie es gewohnt, von dem Schuelmeister mit aller Geduld und Sanftmuthigkeit gezogen werden. Es soll aber der Schuelmeister diese Vorzedell nit under währender Schuel, sonder außerhalb derselbigen auf das fleißigste und seüberest, samt den rechten Zügen und Braüchen der Buchstaben, schreiben, darneben alle Wochen diese Zedell also enderen, das diese Knaben, so etwas mehr zugenommen, andere Zedell empfangen, undt die, so sie gebraucht, den anderen in nach jedes Beschaffenheit gegeben werden; bey welchen zu notiren, das in dieser Schuel die Schriften allzeit in teutsch- oder lateinischer Sprach sollen fürgeschrieben und abgeschrieben werden, aber sovill das Lesen und Buchstabieren belangen thut, soll solches allein in der lateinischen Sprach verrichtet werden.

[3.] Nach verfloßenen zwei Stunden soll der Schuelmeister die übrige Zeit bis zue dem Endt der Schuel den untersten Theil fürnemmen und die Knäblin deselbigen einanderennach stillerwÿs auch beh dem Schueltisch mit Sanftmühigkeit verhören, andere lectiones aufgeben, dieselbige vorsprechen, wie auch vom mitleren Theil gesagt worden, soweith als die Zeit zuläßet, imfaßl etliche, Kürze wegen, derselbigen überbleiben, sollen die in nächstfolgender Schuel vor den übrigen (als eben auch von den Geschriften gemeldet worden) verhört werden.

[4.] Alle Dinstag und Donstag sollen sich die Knaben des obersten Theils anstatt ihren Geschriften und Argumenten mit einer Disputation aus den Sachen, so sie bis dahin gelehrt, verfaßt halten, und alsdann wirdt sowohl das Examen nach recitirter Lection als auch die Beschauung der Geschriften underlassen, hingegen die zwen letzten Viertel der ersten Stund in Abhörung solchen Disputationen eingenommen werden; daß andere aber, so in der ersten Stund verrichtet wirdt, verbleibt an disen zwen besagten Tagen alles in der ordinari obgeschribenen Formb.

Alle Freitag in der Morgenschuel allein sollen die Knaben des obersten Theils nach der Lection ihrer Rudiment oder Principi auch ein andere kleine aus dem lateinischen catechismo haben und recitiren; wann es dann die Zeit nit leyden wolte, kann man alsdann entwiders das Examen umb etwas verkürzen oder gar underlassen; durch den letzten Viertel aber sollen die Geschriften der gemeinen obgedachten Form nach beschauet und corrigirt werden. Nachmittag verbleibt es beh der Ordinariform wie an anderen Tagen.

[5.] Alle Samstag sollen die Knaben des oberen Theils in der Morgenschuel keine neuwe lectiones haben austwendig zu sagen, sonder, was sie durch die ganze Wochen schon recitirt, auß ihrer Rudiment oder Principi zusammen austwendig aufzusagen gerüstet seyn; damit aber die Zeit nit zu kurz werde, soll der Schuelmeister die Knaben solche Wochen-lectiones nit einanderennach recitiren lassen, sonder ohngefahr iez disen, iez einen anderen, bald aus dem vordersten, bald aus dem hintersten oder mittleren Theil selbiger Wochenlection abhören und nach verrichteter Lection das Examen darüber anstellen und letztlichen nach der Gewohnheit die Schriften beschauwen.

In der Abendschuel sollen die Knaben dises obersten Theils keine andere lectiones, alß allein die aus dem teutschen catechismo recitiren, oder aber aus dem lateinischen Altargebett eine, die andere aus dem teutschen catechismo; die übrige Zeit der ersten Stund soll der Schuelmeister die Knaben über den catechismum und Articul des catholischen Glaubens examiniren undt unterweisen, jedoch so vill die Capacitet der Knaben zuläßet, und damit er disem desto beßerer obligen möge, wirdt er in diser Schuel die Schriften zubeschauwen underlassen.

Was antreffen thut den mitleren Theil diser lateinischen Schuel, sollen dieselbige alle Samstag in der Morgenschuel auch alle die lectiones, so sie durch die Wochen gelehrt, zusammen auffagen und darnach ihre gewöhnliche Geschriften zeigen; in der Abendschuel aber sollen sie die Geschriften underlassen, undt diese Knaben allein in Glaubenssachen oder geistlich nothwendigen oder sonst guet und nützliche Gebetter, als Rosenkränzgeber, vor und nach dem Essen, morgens aufzustehen, Mittaggebett oder dergleichen, underrichtet werden, bis ihre Zeit verfloßen, das ist, allein ein halbe Stund lang.

Die Knäblein des untersten Theils sollen ebenmäßig alle Sambstag in der Morgenschuel ihre Wochenlectiones auffagen, so will als ihr Capacitet und Zeit zulasset, in der Abendschuel aber ihre halb Stund in Unterweisung christlichen Gebeten ic. ohne andere Lectionen verzehrt werden.

Under dem der unterste Theil also unterwysen wird, werden die in dem obersten Theil eintweders ein Argumentlin oder Gschrift zu schreiben haben, die Mitleren aber allein auf das Examen dieses untersten Theils aufmerken, wie gleichförmig auch die Obersten allein aufmerken sollen, under dem das der mittlere Theill examinirt und unterwysen wird, dises ist aber allein für die Nachmittagschuel des Sambstags gemeint. Im Fahl aber auf den Sambstag ein Feiertag fallen würde, soll alsdann diese Ordnung in der Abendschuel des vorgehenden Tags gehalten werden.

Indem der Schuelmeister diese drey Theil seiner Knaben also, wie erstgesagt, in geistlichen Sachen unterweisen thut, soll er darmit auch die Knaben bestellen, welche eintweders das, so in vorgehender Kinderlehr tractirt worden, repetiren oder aus dem catechismo, oder sonst in gewüßen Gebetten ic. folgenden Sonntag in der Kinderlehr öffentlich nach ihrer Ordnung recitiren werden, dieselbige darinnen auch also unterwysen, das sie mit Ehren und Trost ihrer selbst und deß gegenwärtigen Volkshß bestehen mögen.

In der teütschen Knabenschuel.

Morgens undt abends soll der Schuelmeister zuforderst die Knaben deß obersten Theils einanderennach auffagen lassen, auch, nachdem einer sein Lection aufgesagt, ein andere, deren er den halben Theil in währender Schuel, den anderen halben Theil in dem Haus lehren soll, aufgeben, dieselbige aber ihnen selbsten vorlesen, damit sie sie desto leichter ergreissen mögen, oder anstatt der Lection, so sie in währender Schuel lehren solten, mag er ihnen ein Gschrift zu schreiben geben. Wann dann der halbe Theil der ersten Stundt fürüber, soll er auch die Gschriften derselbigen Knaben beschauen, und nach dem Vorzetell fleißig in allen Worthen, Silben und Buchstaben, da es gefählt, corrigiren, auch, da es vonnöthen, die Fäder oder Handt des Knaben leithen, bis er die rechte Büg der Buchstaben genugsamb ergriffen hat, und behnebens die, so in folgender Kinderlehr etwas zu repetiren oder zu recetiren haben, sollen bestellt, auch zu solchen End disponirt und unterwysen werden. Indem aber die Understen also instruirt werden, mag der Schuelmeister dem obresten Theil, damit sie nit müßig sijen, ein Schrift zu schreiben befehlen, der mittlere Theil aber wird darzwüschen auf das Examen der Understen aufmerken, wie gleicherweis in der anderen Stund die Oberste auf das Examen deß mitleren Theils auch aufmercken sollen, diejenige Sachen, die sie schon hievor auch gelehrt, desto besser in frischer Gedächtnis zubehalten. Mit den Vorzedlen soll sich der Schuelmeister diser Schuel ebenmäßig verhalten, wie oben von dem Schuelmeister lateinischer Schuel gesagt worden.

In der teütschen Mägdleinenschuel.

Was von der teütschen Knabenschuel erst hievor gesagt, soll ebenmäßig auch von diser Schuel verstanden seyn; allein in dem fünfen Articul soll das, so dorten auf den Sambstag Nachmittag einzig gesetzt ist, ebenmäßig auch auf den Mittwochen Nachmittag in diser Mägdleinenschuel gebraucht werden, und die halbe Stundt deß mitleren, wie auch deß untersten Theil in ein ganze erstreckt werden.

Das fünfte Capitul.

Von Annemming, Fleiß, Zucht, Straf und Abschaffung der Lehrkinderen in diesen drey Schuelen.

Es mögen zwar die Knaben von ihren Schuelmeisteren, wie auch von der Lehrfrauwen die Döchtern, so in die Schuel begehrten zu gehen oder von ihren Eltern geschickt sehnd, angenommen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, erstlich, das man die jungen Kinder, welche noch zu der Lehr untauglich und nur andere verhindern mögen, gänzlich daraufthen lassen; zum andern, das kein Schuelmeister dem andern einigen Eingriff thüe, oder die, so nicht in sein Schuel gehören lauth obgeschribnen Formen lateinisch und teutscher Schuelen, annemmen; als soll der lateinische keine Knaben, welche nit zubor anderthalb Jahr lang in die teutsche gegangen oder sonst schon teutsch sein lesen und etlichergestalten auch schreiben können, anzunehmen befuegt seyn; nachdem aber ein Knab anderthalb Jahr lang in die teutsche Schuel gangen undt lateinisch zu lehren begehrt, soll er von den Schuelmeisteren ordinariis weiters nicht aufgehalten werden. Damit dann kein Mißverständnis unter den Schuelmeistern entspringe, solle ihnen keinen einigen Knaben in sein Schuel anzunemmen Gewalt haben ohne Vorwissen und Erlaubtnus desz ersten under den geistlichen Schuelherren, oder doch desz anderen in Abwesen des ersten. Gleicher gestalt soll auch die Lehrfrau, ehe sie ihre Lehrdöchtern annimbt, solche Erlaubnus darumb begehrten. Darneben sollen alle Schuelkinder, wann und welchen Tag sie angenommen sehen, von den Schuelmeisteren aufgezeichnet und in der fronestlichen Visitation solche Verzeichnus den Schuelherren jederzeit fürgewhsen werden.

So will der Fleiß der Lehrkinderen anlanget, sollen die Schuelmeister Achtung geben, das sie in währender Schuel ihren lectionibus und Gschriften allersleißigst in aller Stille abwarthen, darneben auch die lectiones, so sie zu Haus lehren, oder für was Gschriften sie schreiben undt in die Schuel mit sich bringen sollen, mit allem Fleiß verrichten.

Es sollen auch die beyde lateinisch und teutsche Schuelmeistern nicht minder sich bearbeitthen, ihre Knaben in rechter Zucht, als in dem Fleiß des Schreibens undt Lesens zu unterweisen, sonderlich auch auf daß sechen, das sie inn- und außerhalb der Schuel und auf der Gassen, fürnemblich wann sie in oder aus der Schuel oder Kirchen gehen, noch villmehr aber in der Kirchen selbs sich aller Chrbahrkeit und Zucht in Gebährden und, so will möglich, in den Kleidungen, auch Vermeidung alles Geschwäzes bekleissen, wann sie zur Kirche gehend ihre Rosenkränz in den Händen tragen und in der Kirchen ihr Gebett andächtig daran oder aus geistlichen Büchern verrichten, auch nicht gestatten, daß sie ihres Gefallens ohne sonderbare Nothwendigkeit oder, so es die Not erfordert, ohne Erlaubnus, die sie darüber begehrten sollen, aus der Schuel oder Kirchen laufen. Was aber die unartige Sitten in Reden, Gebärden und Kleidungen antrift, dem weiblichen als männlichen Geschlecht, umb sovill mehr soll die Lehrfrauwen der Döchteren sich bekleissen, auf die rechte Zucht und Chrbahrkeit ihrer undergebenen Lehrkinderen Achtung zu geben.

Obwohl nun zu dem erst berührten Fleiß und Zucht die Jugendt zu allersforderst mit Sanftmüethigkeit, Liebe und Lob soll angetrieben werden, ist jedoch

auch vonnöthen, mit Furcht und Straf dasjenige zu erhalten, was willmahlen die Liebe und Lob nit ausrichten mögen. Die Straf muß aber mit Bescheidenheit vermisscht werden, das sie dem vorhabenden End, wie auch den Personnen der Lehrkinder gemäss sey, nicht zu rauh, noch zu milt, nicht zu überflüzig, nicht zu nachlässig, mit beschäidentlicher Rueten, mit beschäidentlicher Zahl und Beschaffenheit der Streichen; kann auch mehrmahlen ohne Schlagen mit ernstlichen Worthen, jedoch gebührenden, oder Trohwen oder aber auch mit Auflegung, etwas inmitten der Schuel öffentlich zu betten oder zu knehen, oder mit Verwechslung des oberen in ein schlechter oder gemeiners Orth in der Schuel verrichtet werden.

Wie dann ebenmäzig die, so auswendig sagen, umb den Vorsitz recitiren undt schreiben, auch die in dem obersten Theill lateinischer Schuel auf obbestimhte Täg und Schuelen, als oben gesagt, disputiren mögen.

Betreffend die Abschaffung eines oder des anderen Lehrkindes, an welchem sonst keine andere Strafen helfen wollten, soll selbiges nichtsdestoweniger von den Schuelmeistern oder Lehrfrauen ohne Vorwüzen und Gutachten der Schuelherren nit beschechen.

Das sechste Capitul.

Von den Urlaubstagen.

Von St. Ursentag im Herbst bis Wienacht, wie auch durch die vierzig-tägige Fasten bis auf Ostern, wann kein Feiertag in der Wochen fahlt, oder wann zwar nur einer, aber eintwiders auf den Montag oder Sambstag fahlt, alsdann wird man einmahl Urlaub haben, und dises an dem Mitwochen nachmittag; im Fahl aber zwey Feiertag oder gleichwohl nur einer, aber auf den Dinstag, Mitwochen, Donnstag oder Freitag fahlt, wird man dieselbigen Wochen kein Urlaub haben. Von Wienacht bis auf die Fasten und von Osteren bis auf St. Ursentag im Herbst, wann kein Feiertag in der Wochen fahlt, soll man zweimahl Urlaub haben, nemlich auf den Dinstag und Donstag nachmittag; fahlt aber ein Feiertag eintwiders auf den Montag, Dinstag oder Sambstag, so wird man einmahl Urlaub haben, und dises auf den Donstag nachmittag; fahlt aber der Feiertag auf den Mitwochen, so wird man dieselbigen Wochen kein Urlaub haben, wie auch ebenmäzig im Fahl in einer Wochen zwey Feiertag fielen, es wäre dann Sach, das derselbigen einer auf den Montag und der ander auf den Sambstag fallen thäten, alsdann würde man einmahl Urlaub haben, nemlich an dem Donstag nachmittag.

Under die Feiertag, an welchen die Schuelen underlassen werden, sollen gezeählt und gerechnet seyn S. Gregorii, des Pabsts, S. Augustini, St. Mauritii, S. Verenæ, S. Caroli, S. Cæciliae undt der heyligen unschuldigen Kindlein Tag, item der Dinstag vor dem Aschenmitwochen, die drey letzten Täg in der hohen Wochen vor Osteren, sambt dem Tag, darauf ein Jahrmarkt gehalten wird, als nemlich am Freitag nach dem Aschenmitwochen, am Dinstag nach der Stiftkirchweih, und am Montag vor St. Gallen Tag.

Darneben werden die Schuelen vormittag underlassen an denen Tägen, auf welche processiones von der Stift zu andern Kirchen gehalten werden, bey welchen die Lehrkinder erscheinen sollen.

Lestlichen mag ihnen in dem Herbst oder Hundstagen ein Tag zechen oder vierzechen auf das längst von den Schuelherren, im Fahl sie selbiges insgemein ratsamb erachten und befinden, vergönstiget werden.

Das siebende Capitul.

Bon dem Gottesdienst, Kirchengang, Beicht und Communion der Schuelkinder.

Alle Sonn- und Feiertag sollen die Schuelkinder bey des Leuthpriesters Meß erscheinen und in der Vesper, sowohl an dem Tag selbsten als auch an dem Feierabend darvor, und darunder ihr Gebett verrichten, darüber sie (als oben an der Abendschuel des Samstags gesagt worden) in der Schuel zubor auch sollen ermahnt und underrichtet werden.

Wann processiones auf besagte Sonn- und Feiertag morgens oder abends in der Stiftkirchen S. Ursi gehalten werden, sollen die Schuelkinder allerseiths ebenmäig bey denselben in ihrer gewissen Ordnung erscheinen, es wäre dann, daß selbige processiones nur innerthalb der Kirchen verrichtet würden, alsdann werden die Schuelkinder (Chorales undt andere aus der lateinischen Schuel ausgenommen) in solchen processiones sich nicht einstellen.

Die Predig betreffend werden die jüngere Schuelkinder darvon exempt gehalten, und zu denselbigen allein der oberste Theil jeder Schuel (woschr nit etwann auch Erwachsen under den mittleren und untersten Theil sehn möchten) von den Schuelmeisteren darzu begläithet, und erst zu End derselbigen Predig die übrigen aus ihren Schuelen auch abgeholt undt in Ordnung dahin ebenmäig, wie die gröheren darvor, begleithet werden.

Alle Freitag sollen auch alle Schuelknaben, teutsch und lateinische, zum Patris sapientia, alle Sonntag aber zu der Kirchenlehr, oder so oft sie in der Stift S. Ursen Kirchen gehalten wird, aller drey Schuelen beider Geschlechter Lehrkinder in ihrer Ordnung je baar und baar geführt werden.

Es soll darneben diese Ordnung nit allein, wann die Schuelkinder zu dem Gottesdienst gehend, sonder ebensowohl auch, wann sie aus der Kirchen gehend, gehalten und, gleichwie von der Schuel in die Kirchen, also nach dem Gottesdienst von der Kirchen zu der Schuel geführt und von dannen züchtig heimb gelassen werden.

Die Beicht und heilige Communion betreffend sollen die, so von den Beichtvättern zu der Communion dauglich erkennt werden, alle Jahr zu Wienacht, Ostern, Pfingsten, auf unser lieben Frauwen Himmelfarth und auf beede S. Ursenfest in der Stiftkirchen die heilige Communion empfangen, darvor aber ihre Beicht bey dem darzu bestelten Beichtvater verrichten.

Wiewohl aber auch die übrigen, welche so vili erwachsen, daß sie wüszen mögen, was bös oder gut, auf besagte Zeiten beichten sollen, wird jedoch selbiges allzeit ein Tag vor den anderen, damit auch das übrige Volk nicht verhinderet werde, beschechen.

Zu österlicher Zeit darneben sollen alle, so nicht communiciren, sie beichten allein oder nicht, auf einen gewünschten Tag, so von dem Hrn. Leuthpriester zu bestimmen, zu der Beicht in die Pfarr- und Stiftkirchen geführt werden.

Wann nun die Schuelkinder ihre heilige Communion als obgedacht und sambtlich zu mehrer Auferbauung des Volchs mit rechter Andacht, Ordnung undt sein mit ausgehebten Händen verrichten, will es sich gebühren, daß ebenmäig zuletzt auch die Schuelmeister (Priester ausgenommen), wie auch die Lehrfrau nach ihren undergebenen Döchtern, die heilige Communion empfangen.

Das achte Capitul.

Bon dem Schuelgelt der Schuelkinderen.

Wiewohl die Schuelmeister beider, sowohl teutsch als lateinischer, Knabenschuelen, wie auch die Lehrfrauen der Töchtern, ihre gewüze Salaria haben, sollen nichts destoweniger alle und jede Schuelkind ihnen ein gewüzes Schuelgeld fronestlich zu geben schuldig seyn, als namlich drey Batzen, und die keineswegs befreit werden, welche von den Eltern ein Zeit lang in die Schuel geschickt, gegen der Fronfasten aber daheim behalten werden. Welche Burgerskinder aber Armut halben solches Fronfastengeld zu bezahlen nit vermögen, für selbige wirdt den Schuelmeistern und Lehrfrauen theils aus dem großen Almusen, theils aus dem Stattseckel von Herren Seckelschreiberen ihre Bezahlung erfolgen, jedoch sollen sie zuvor auf einen Zedell verzeichnet und der Zedell von den Schuelherren in der fronestlichen Visitation underschrieben werden.

Das neunte Capitul.

Bon dem Examen der Schuelkinderen.

Obwohl die Schuelherren alle Fronfasten in der Visitation aufsehen sollen, was die Schuelkinder aller Schuelen gelehrnet, den fleißigsten undt denen, so es vor anderen sonderbahr wohl verdient, papehrene Bilder oder etwann anders der gleichen zu einem Antrieb der anderen auftheilen sollen, wird selbiges fürnemlichen und sonderbahr in der Herbstfronesten beschechen, und dann die Austheilung gemelter Bilder oder dergleichen Kinderprämien etwas freygebiger als sonst durch das Jahr angestellt werden, hiemit einen grözeren Antrieb und Eyfer in den Schuelkinderen allerseiths zu erwecken.

Betreffend aber sonderbahr die Knaben der lateinischen Schuel, sollen nach gemelter Herbstfronesten, diejenige, so in dem oberen Theyll sind, R. R. Patribus Societatis Jesu zugeschickt werden, dieselbige nach ihrem Belieben zu examinieren und die, so sie taugenlich achten, in ihre Rudimenta aufzunehmen, die übrige widerumb zurückzuschicken ic.

Das zehnende Capitul.

Bon den armen Schülern oder Partisten.

Die Zahl der Partisten wird seyn bis auf 16, im Fahl aber der gewöhnliche Schuelkübel ein mehrere Zahl erlehden mag, können über diese sechszechen noch andere zu solchem Kübel angenommen werden.

Diese sollen angenommen werden in der ordinari fronestlichen Visitation der Herren theils aus dem Capitel der Stift, theils auf dem Rath der Statt deputirten Schuelherren.

Sie werden in drey Theil abgetheilt, namlichen in den obersten, mitleren, und understen Theil oder Partem. Wann aber gemelte Schuelherren solche in vier Theil zu distinguiren ratsamb zu seyn vermeinten, mag solches ihrem Gut gedunkhen nach beschechen.

Diese Partisten werden alle Wochen einmal in der Statt herumb, wie auch bei den Sommerhausern, umb das Almusen zu ihrer besserer Underhaltung

singen, welches ihnen auch zu wienachtlicher Zeit, wann es die Schuelherren rathsamb befinden werden, zugelaßen seyn soll, darneben werden sie ihres Mues tätiglich zweymahl aus dem gewöhnlichen Schuelkübel genießen.

Hergegen sollen sie schuldig und verbunden seyn, alle Täg in der Stift zu erscheinen bey der singenden Meß, alle Feier- und Sonntag bey dem Amt und sowohl der ersten als anderen Vesper, alle Freitag bei dem Patris sapientia, in der Fasten bey dem Miserere und Salve, in der letzten Wochen bey dem heiligen Grab, wie auch in allen anderen Fählen, da die Stift S. Ursen (nach Anordnung Hrn. Probst und Capitels) ihren vornöthen seyn würden, es sehe gleich zu dem Choral- oder Musicgesang oder Ceremonien oder Messdiensten, bei Feier- oder Werktagen, fürmemblich und sonderlich in Defect, Abgang oder Mangel anderen aus der Stiftschuel hierzu daugenlicher Knaben oder Choralisten, welcher sich die Stift bis dato zu Verrichtung täglicheß Gottsdienst hat gebraucht.

Darneben sollen diese Partisten auch alle Täg, so das Gesang in öffentlicher Schuel docirt wird, bey dem Chorall und Figural und dero fundamentis erscheinen.

Welcher sich dann in obgesagten Sachen fleißig einstellen wird und gebrauchen lassen, soll jeder Zeit den übrigen sowohl in der Abtheilung des Partis oder sonst in gewissen Kirchen undt Tägen, Salve oder Ämpter zusingen, wie auch in allen anderen dergleichen Sachen vorgezogen, die Unsleißigen mit Abzug des Partis oder sonst gestrafft oder, da solches nit hülste, allerseithß abgeschafft und andere an ihr Statt angenommen werden.

Zu solchem End und beßerer Erkhandnuß, was einer oder der ander in dem Gesang oder Instrumenten profitirt, sollen, als oben gemeldet, dieselbigen Partisten alle Fronfasten einmal examinirt werden; bey welchem Examine neben den Schuelherren obgedacht auch der Schuelmeister des Gesanges und sowohl der Cantor als die Succentores der Stift sich sollen befinden und solches Examen vor besagten Schuelherren verrichten.

Das Gelt, so sie in dem Umbsingern erheben, sollen sie durch die von den Schuelherren bestelte Einzieher wochentlich den geistlichen Schuelherren einbehändigen, nachdem dann sich das Gelt erstreckhen thut, soll der Tax aller 3 Theilen der Partisten von den erstgemelten geistlichen Schuelherren gemacht, nach jedes Verdienen zugetheilt oder abgezogen, das Gelt aber, damit sie dazselbig nit mißbrauchen, nicht alle Wochen, sondern erst alle Fronfasten einbehändigt, darzwischen jedem sein Theil fleißig aufgeschrieben werden.

Im Fahl ihnen erlaubt wird, wienachtlicher Zeit in der Statt herumbzu singen, werden die Schuelherren einem jeden unter solchen Partisten, welche man darzu brauchen thut, einen gwissen Tax von dem Gelt, so occasion erhebt wird, ehe und zuvor die Vergönstigung beschicht oder eröffnet wird, ernambsen, und dieses sowohl in Bedenckchen der Arbeit, so sie in disem Umbsingern, als auch in Ansehen des Fleisches, den sie durch das Jahr in dem Dienst der Stift singen ic. anwenden, damit sie hierdurch auch etwas Remuneration dafür bekommen. Das übrig Gelt aber mag der Schuelmeister des Gesanges, under dezen Direction dieses Umbsingens verrichtet wird, für sich allein behalten. Damit aber keine verdiente Partisten hierin ausgeschlossen werden, sollen die Schuelherren diejenigen selbs deputiren und ernambsen, welche in disem Umbsingern zu gebrauchen; die übrigen dann sambt den Choralibus, welche under der Zahl der Partisten nicht

begriffen sindt, sollen in disem Umbensingen weder Arbeit noch Belohnung haben, sondern ausgeschlossen seyn. Im Fahl aber dadurch das ordinari Umbensingen selbiger Zeit und Wochen (damit man der Burgherhaft nicht zu beschwerdt) müßte unterwegen gelassen werden, mögen die Schuelherren nach ihrer Discretion hierin dem gewöhnlichen Parti, wie von altem her, aus disem extraordinari erhebten Gelt ein gewüze Summa vorbehalten. Daß Umbensingen soll aber verrichtet werden, das weder einiche Schuel noch Zeit, so zu täglicher Underweisung des Gesangs in öffentlicher Schuel geordnet ist, noch auch einicher Gottsdienst oder Vesper in der Stift dadurch weder von den Partisten noch den Schuelmeistern versäumt werde.

Regalæ und Ordnungen der Armenschulern, sogenant Partisten, sowohl vor als nach dem Ehen, auch sonst in anderen Sachen fleißig zu halten.

Regula prima.

Erstlich sollen alle und jede, so wollen daß Partem genießen, als auch die Exspectanten, fleißig bey der singenden Meß erscheinen; wann einer aber ohne wichtige Ursach ausbleibte, ist er in dem Parte, so sollen ihm ein halber Bahnen zur Straf abgezogen werden, ist es aber ein Exspectant, so solle er sich selbiges Tagz des Eßens gänzlich enthalten, ist er aber zu spath kommen, solle ihm ein Kreuzer abgezogen [werden] oder [soll er] nichts zu morgen eßen.

Regula secunda.

Sollen alle, die in dem Parte können lesen, zu dessen End die übrigen zuvor von den älteren examinirt werden, alle Samstag auf der Frauw Surin seel. Grab ein Miserere, De profundis mit angehender Oration, auch fünf Vatter unser und Ave Maria betten. Wann aber einer nit tauglich gefunden wurde oder selbiges verabsäumte, soll ihm etwas abgezogen und under die anderen ausgetheilet werden.

Regula tertia.

Das Salbesingen betreffend sollen die sechs oberen solches in den Particularkirchen versechen, was aber Oberdorf undt andere Kirchen antrifft, die im oberen und mitleren Parte zugleich verrichten. In St. Peterskirchen aber, das ist an der Kirchweihung, wie auch behde Sti. Ursi und Sti. Petri Festtagen, sollen die Coraules in den blauwen Röckchen den Gewalt haben, solches zu verrichten und, was selbigen gesteuert wirdt, behalten.

Regula quarta.

Was das Muestragen antrifft, sollen die im oberen und mitleren Parte darzu verbunden seyn, wie auch die Tagmeß zu dienen, wie nitweniger im Fahl der Noth die Blasbelg der Orgel zu treten; daß Regal aber und andere Instrument in gewüze Kirchen zu den Ämbteren, wohin man selbige schickhen wird, sollen die oberen ohne Beschwerdt und Forderung eines sonderbahren Lohns selbsten zu tragen schuldig seyn; darbey auch zu verstehen die alten Bräuch, als in der Charwochen bey dem heyligen Grab und an Jahrmarkten in der Kirchen Aufsehen zu halten, Mehen in die Kirchen zu hauwen und was dergleichen Gebräuch mehr seyn möchten. Damit aber die obere Partisten in den Schuelen nit so vill versäumen, mögen sie umb den Lohn, als umb ein Theill des Brods; so ihnen aus dem Züber geben wird, von denjenigen, so nit so vill versäumen, als aus

den Principisten, an ihrer Statt bestellen, dannoch nit zu zwingen haben, son deren, wie gesagt worden, ein Willen mit ihm schaffen. Die Kleine aber in dem unteren Parte sollen auch der Ordnung nach schuldig seyn, in die Kinderlehr zu leuthen. Zudem sollen sie eine gewisse Stundt haben zu dem Eßen, als morgens umb zechen Uhren, zu abends umb fünf Uhren; welche aber zu frühe kommen, sollen ohne Tumult in ihren Mäntlen züchtig darauf warten; wann aber das Eßen vorhanden, sollen die ersten daß Benedicte anfangen, die übrige mit Andacht respondiren undt das Gebett verrichten; under dem Eßen aber sollen ein oder zwey aus den oberen die Exspectanten undt die im unteren Parte, ob sie das Tischgebett, Altargebett undt andere orationes, als Miserere, De profundis, können, behören; wann einer wäre so noch ganz neuw und erst anfange, solches nit könnte, soll ihm daß Eßen verbotten seyn.

Regula quinta.

Die Gassen zu wüschen sollen die im underern Parte bestellt seyn, wie auch die Exspectanten. Die singende Meß sollen die im underen Parte dienen. Welcher zu spath zum Eßen kommt, soll wider hinweggewisen werden. Allein wann einer oder etwelche mit dem Gottsdienst oder anderen nothwendigen Sachen verhindert oder gebraucht wurde, so sollen ihm die übrige mit dem Eßen warthen, es wären dann die Kirchen außer der Statt, als bey St. Catharinen, Buchweyl und der gleichen, alßdann solle selbigen ihr Theyl sonderbahr aufbehalten werden.

Regula sexta.

Under dem Eßen soll allzeit einer aus einem geistlichen Buch lesen, die übrigen aber fleißig aufmerken, wann einer aber darunter schwelen würde und gefragt, nit wüßte, was der Lehrer gesagt, soll ihm von dem Eßen etwas verbotten werden oder sonst ernstlich gewahnet werden.

Regula septima.

Alle Mitwochen soll das gewöhnliche Responsorium behört werden; welcher in dem mitleren Parte solches nit könnte oder aber drey fehlen würde, soll demselbigen allezeit einen halben Vaßen abgezogen werden; ein Exspectans aber, so aus Ohnfleiß selbiges nit könnte, soll von dem Eßen abgehalten werden.

Regula octava.

Welcher nit herumbensingen thäte, soll daß Partem selbige Wochen verwürkt haben, ein Exspectans aber selbigen Tag des Eßens. Alle Sontag und Feiertag sollen sie gleichfalls schuldig seyn in der Predig, Ambt und Vesper beizuwohnen, sollen sich auch nit beschwären, an Processionstägen die großen Fahnen und Himmel zu tragen, damit durch ihr Abwesenheit keine Unordnung in dem Gottsdienst veruhrsachet werde.

